

# **„Förderkreis des Stadtjugendausschuss Karlsruhe e.V.“**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis des Stadtjugendausschuss Karlsruhe“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen (VR 3121).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufbau und Pflege eines überparteilichen Netzwerkes zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe
  - Die Errichtung einer Jugendstiftung
  - Die Beschaffung von Mitteln und Spenden
  - Die Erhebung von Beiträgen
  - Die Werbung für den geförderten Zweck
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
  - (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung für ihre Mitgliedschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff AO. Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 7)
- der Vorstand (§ 8).

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- die Genehmigung des Finanzberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von Rechnungsprüfern/innen,
- Berufung einer/eines Ehrenvorsitzenden
- den Ausschluss von Mitgliedern
- Satzungsänderungen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/ von der Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/r Vorsitzenden, dem/r Stellvertreter/in, dem/r Kassenwart/in, zwei Beisitzer/innen und der/dem Ehrenvorsitzenden.  
Ihm gehören ferner der/die Vorsitzende des Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe mit Stimmrecht oder eine von ihr/ihm beauftragten Person aus dem Stadtjugendausschuss-Vorstand, sowie als beratendes Mitglied die/der Geschäftsführer/in des Stadtjugendausschuss an.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Jeweils zwei dieser vertreten den Verein gemeinschaftlich.  
Die Vertretungsbefugnis von Stellvertreter/in und Kassenwart/in gemeinsam wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden beschränkt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand ist ermächtigt redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

- (4) Der Vorstand wird, soweit es sich nicht um Mitglieder kraft Amtes gemäß § 8 Abs. 1 (Ehrenvorsitzende/r, Vorsitzende/r Stadtjugendausschuss e.V. und Geschäftsführer/in) handelt, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

### **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sind.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe zu. Besteht dieser nicht mehr, fällt das Vermögen an seinen Rechtsnachfolger oder – soweit ein solcher nicht gegründet ist – an freie, gemeinnützige Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzugsbereich der Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden haben. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Karlsruhe, den 26.11.2012

Diese Neufassung der Satzung ist Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.11.2012.